

Parlamentarischer Vorstoss

2026/6815

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	Gleichbehandlung/ Gleichstellung von Kindern mit Diabetes Typ I und anderen chronischen Krankheiten in der Volksschule
Urheber/in:	Pascale Meschberger
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	Abt, Chrétien, Fluri, Ismail, Jansen, Kaufmann Urs, Koller, Mikeler, Roth Schürch, Stöcklin, Strüby-Schaub, Weber Killer
Eingereicht am:	10. September 2026
Dringlichkeit:	—

Jährlich erkranken unter anderem rund 20 pro 100.000 Kinder unter 14 Jahren neu an Diabetes mellitus Typ 1, Tendenz steigend. Infolge einer Autoimmunreaktion werden die insulinproduzierenden Betazellen in den Langerhans'schen Inseln des Pankreas zerstört und können kein Insulin mehr produzieren. Glukose kann ohne Insulin nicht aus dem Blut in die Körperzellen aufgenommen werden. Die betroffenen Kinder benötigen deshalb zu jeder Mahlzeit Insulin, dessen Dosierung sich u.a. nach der eingenommenen Menge an Kohlenhydraten, der Tageszeit und der körperlichen Aktivität richtet. Die grosse Herausforderung ist es, den Blutzuckerspiegel des Kindes möglichst dem der gesunden Kinder anzunähern. Häufige Hyperglykämien erhöhen die Gefahr von Spätfolgen. Sinkt der Blutzuckerspiegel stark, muss sofort gehandelt werden. Diesen Ausführungen ist zu entnehmen, dass Kinder mit Diabetes mellitus Typ 1 auf eine 24h Betreuung angewiesen sind, solange sie den Zucker noch nicht selbst einzustellen vermögen. Wird der Insulinspiegel aber korrekt korrigiert, können die betroffenen Kinder und Erwachsenen ein weitgehend normales Leben führen.

https://flexikon.doccheck.com/de/Diabetes_mellitus_Typ_1

Im Jahr 2020 wurde vom BKSD ein Merkblatt erstellt, um den Umgang mit Kindern mit chronischen Krankheiten in der Volksschule zu klären. Das Merkblatt zeigt die grundlegenden rechtlichen Aspekte für den Umgang der Schule mit den betroffenen Kindern auf. So hat jedes Kind Anrecht auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulbesuch (Bundesverfassung Art 19). Auch wenn die grundsätzliche Verantwortung für die «medizinische» Betreuung des chronisch kranken Schulkindes bei den Eltern liegt, ist doch seine medizinische Alltagsbehandlung während der Schulstunden zu regeln. Im Merkblatt wird auf die Voraussetzungen für deren Übernahme durch die Lehrperson hingewiesen. Dabei geht es vor allem darum, die enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus zu regeln und auch um den Hinweis, dass die Lehrperson die ausdrückliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten benötigt, um die nötigen Medikamente verabreichen zu dürfen. Im Merkblatt ist nicht die Rede davon, dass Lehr-

personen die medizinische Betreuung des Kindes prinzipiell verweigern können. Mit einer Ausnahme: Die Lehrperson kann gemäss Kanton nicht verpflichtet werden, einem Kind Injektionen (ausser in Notfällen) zu verabreichen. Für die betroffenen Eltern bedeutet dies, gemäss Merkblatt, dass sie die notwendige medizinische Betreuung selbst leisten oder organisieren müssen. Im Merkblatt wird auch explizit auf mögliche Kostenfolgen für Eltern hingewiesen. Diese Regelung trifft u.a. Kinder mit Diabetes mellitus Typ 1 und ihre Familien.

(https://kanton.baselland.ch/bildungs-kultur-und-sportdirektion/bildung-handbuch/organisation-schulbetrieb/paedagogische-organisation-tagesstrukturen/copy2_of_template/ftw-simplelayout-filelistingblock-1/20200120-def-mb-chrkrank-docx.pdf/@download/file/20200120_DEF_MB_chrkrank.docx.pdf)

Dies wirft rechtliche Fragen auf bezüglich des Grundsatzes des unentgeltlichen Schulbesuches, des Rechts auf Unversehrtheit des Kindes und dem Gleichbehandlungsgebot respektive dem Diskriminierungsverbot.

Anspruch auf unentgeltlichen Grundschulbesuch

Art. 19 Anspruch auf Grundschulunterricht (Bundesverfassung)

¹ Der Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Grundschulunterricht ist gewährleistet.

15 % aller Schulkinder leiden an chronischen Erkrankungen. Die Anforderungen zur Betreuung der betroffenen Kinder sind sehr unterschiedlich im Ausmass und der Art der benötigten Unterstützung. Es stellt sich die Frage, ob die Art und Weise der benötigten Unterstützung (Injektion) allein massgebend sein kann, um vom Grundsatz des unentgeltlichen Grundschulbesuchs abweichen zu dürfen. Dies umso mehr, als der unentgeltliche Grundschulbesuch von der Entscheidung der Lehrperson abhängt. Auch wenn es möglicherweise rechtlich nicht zu beanstanden ist, dass die Lehrperson Insulingaben (Injektionen) verweigert, muss geklärt werden, wer letztendlich die medizinische Unterstützung von Kindern mit Diabetes mellitus Typ 1, aber auch mit anderen chronischen Erkrankungen, während sie in der Obhut der Schule sind, übernimmt.

Der Grundsatz der Gleichbehandlung, Diskriminierungsverbot

§ 2 Ziel (Bildungsgesetz BL)

*⁷Sie (die Schulen) sorgen für einen diskriminierungsfreien Schulbetrieb und Umgang aller Schulbeteiligten untereinander. **

Werden einzelne Unterstützungsmassnahmen nicht geleistet, obwohl sie objektiv unbestritten nötig sind und ihr Aufwand vergleichsweise klein ist, damit ein Kind die Schule gefahrlos und bei guter Gesundheit besuchen und am Schulgeschehen teilhaben kann, besteht zumindest eine Ungleichbehandlung, wenn nicht Diskriminierung von Kindern mit einer chronischen Erkrankung und ihren Familien.

Anspruch auf Unversehrtheit

Art. 11 Schutz der Kinder und Jugendlichen (Bundesverfassung)

¹ Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Die Schule muss die Unversehrtheit des Kindes in ihrer Obhut sicherstellen. Die im Merkblatt erwähnte Regelung verletzt in der Konsequenz das Prinzip der Unversehrtheit. Denn müssen die Eltern die medizinische Betreuung von Kindern zum Beispiel mit Diabetes mellitus Typ 1

organisieren, bleibt fast nur die Möglichkeit, die Kinderdiabetesspitex beizuziehen. Diese Organisation übernimmt die Betreuung während der Zwischenmahlzeiten (aus Kapazitätsgründen) oftmals nicht. An den Schultagen erhalten diese Kinder deshalb keine medizinische Betreuung und weisen damit meist stark erhöhte Blutzuckerwerte auf, was zu schwerwiegenden Spätfolgen führen kann.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat zu prüfen und zu berichten,

- wie die Unterstützung und der Schutz von Kindern mit Diabetes mellitus Typ 1 im speziellen und von Kindern mit chronischen Krankheiten im Allgemeinen im Schulalltag umgesetzt werden kann in Abstimmung mit der Bundesverfassung (Artikel 8 (Abs. 4), 11 (Abs. 1), 19 (Abs. 1)) und dem Bildungsgesetz des Kantons Baselland (§ 2 (Abs. 7), § 4 (Abs. 1,3,4), § 7 (Abs. 1)).
- welche Massnahmen seitens der Schule nötig sind, um eine sichere Teilhabe der von chronischen Krankheiten, speziell von Diabetes Typ 1 betroffenen Kindern an den Aktivitäten der Schule inklusive Schulreisen und Lager gewährleisten zu können.
- wie für die Schulen und insbesondere für die Lehrpersonen im Umgang mit chronisch kranken Kindern, insbesondere solchen mit Diabetes mellitus Typ 1, Sicherheit geschaffen werden kann.
- welche Gesetze, Verordnungen, Handreichungen und/oder Merkblätter allenfalls entsprechend angepasst resp. überarbeitet werden müssen.